

Zeitschrift:	Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber:	Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band:	6 (1908)
Heft:	9
Artikel:	Der Bund und das kantonale Vermessungswesen
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-180253

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Und nun sei es uns noch gestattet, die schönen Worte widerzugeben, die sein Kollege Prof. F. Becker am Grabe sprach, die in ihrer rührend edeln Einfachheit die Herzen aller Anwesenden seltsam bewegten:

„Werte Trauernde:

Lassen Sie dem, der noch zuletzt mit dem Entschlafenen in einer Arbeitsstellung gestanden, einige Worte des Abschieds.

Es ist mir dabei zu Mute, wie dem Soldaten, dem der Kamerad von der Seite weggeschossen wurde.

Lieber Freund Max Rosenmund!

Wir wollen nicht all' Deine Verdienste aufzählen und Dir danken für das, was Du dem Vaterland, der Armee, der Schule, der Wissenschaft und Technik getan. Du würdest das ablehnen und nicht glauben. Aber eines wirst Du gerne hören und uns glauben: Wir haben Dich lieb gehabt!

Ich möchte hier noch im Namen Deiner Schüler sprechen. Ich war ja selbst ein solcher Schüler, der älteste, nicht im Fache, in dem ich Dir ein Kollege war, aber in der Pflichterfüllung, in der Du uns allen, Kollegen und Schülern, ein Vorbild warst.

Es war uns schwer, Dich zu missen, unsren Lehrer und Meister! Wir liebten Dich, weil wir wußten, daß auch Du uns lieb hattest. Diese Liebe wird nicht schwinden; sie wird immer noch größer werden, je länger wir Dich im Andenken behalten werden.

Lieber Freund und Lehrer, lebe wohl.“

Der Bund und das kantonale Vermessungswesen.

In einem Kreisschreiben hat das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die kantonalen Regierungen um Auskunft über die Organisation des Vermessungswesens und über den Stand der Vermessungen auf Ende 1906 angegangen. Aus einzelnen der eingelangten kantonalen Berichte geht hervor, daß in verschiedenen Kantonen mit dem Beginn von Neuvermessungen gezögert oder mit der Fortsetzung in Angriff genommener Vermessungen zu gewartet wird. Diese Wahrnehmung gibt dem genannten Departement

ment Veranlassung zu einem neuen Kreisschreiben, in welchem es heißt:

„Wir glauben uns nicht zu täuschen, wenn wir diese Erscheinung namentlich dem Fehlen von speziellen bündesrechtlichen Vorschriften über die Höhe der Beteiligung des Bundes an den Vermessungskosten und über die Art und Weise der Vornahme der Vermessungen selbst zuschreiben. Diese nähern Bestimmungen werden in allernächster Zeit noch nicht erlassen werden können.

„Die Einführungsbestimmungen des schweiz. Zivilgesetzbuches, welche sich auf die Vermessungen zum Zweck der Anlegung des Grundbuches beziehen (Schlußtitel Artikel 38—42), verfolgen nun aber offenbar den Zweck, zu verhindern, daß die Vermessungen in den Kantonen nicht etwa bis zum Erlaß jener Verordnung eingestellt werden. Wir machen daher die Regierungen der Kantone, im Interesse des ungestörten Fortganges der Vermessungen, auf nachstehende zwei Erwägungen aufmerksam.

„1. Artikel 39 der Einführungsbestimmungen des Zivilgesetzbuches schreibt vor, daß die Kosten der für die Anlegung des Grundbuches dienenden Vermessungen in der Hauptsache vom Bunde zu tragen sind; an dieser Vorschrift wird ein späterer Bundesbeschuß über die Vermessung selbstverständlich nichts ändern. Ebenso ist durch Absatz 2 des zitierten Artikels dafür gesorgt, daß nicht bloß diejenigen Vermessungen, welche nach Erlaß der nähern bündesrätlichen Vermessungsvorschriften vorgenommen worden sind, sondern alle grundbuchlichen Vermessungen seit dem Jahre 1907 subventionsberechtigt sind. Die Auszahlung der Bundesbeiträge wird indessen erst stattfinden können, nachdem die Bestimmungen über die Kostentragung von der Bundesversammlung aufgestellt worden und in Kraft getreten sind. Bis zu diesem Zeitpunkte haben die Kantone die Kosten der Neuvermessungen vorläufig ganz zu tragen.

„2. Nach Artikel 42 der Einführungsbestimmungen des Zivilgesetzbuches ist es Sache des Bundesrates, nach Anhörung der Kantone die Art der Vermessung festzusetzen. Dies wird voraussichtlich durch Erlaß einer eidgenössischen Instruktion über die Vermessung geschehen. Diese Vorschriften werden jedoch nicht rückwirkende Kraft erhalten und bei der Prüfung und Verifikation der seit 1907, aber vor Erlaß der Instruktion vorgenommenen Vermessungen nicht zur Anwendung gelangen. Immerhin wird

von diesen Vermessungen mindestens diejenige Brauchbarkeit und Genauigkeit verlangt werden müssen, die von der Instruktion des Geometer-Konkordates, von gleichwertigen kantonalen Instruktionen oder von der eidgenössischen Instruktion für die Detailvermessung der Waldungen vom 14. September 1903 von den Vermessungsoperaten gefordert wird.“

* * *

Für die schweizerische Geometerschaft und unseren Verein insbesondere ist der Art. 42 und die nähere Ausführung, die ihm im Kreisschreiben geworden ist, von besonderer Bedeutung. Die Art der Vermessung, soll „nach Anhörung der Kantone“ und durch eine eidgenössische Instruktion festgesetzt werden, welche in ihren Anforderungen nicht unter die durch die Vermessungsinstruktion des Konkordates, gleichwertiger kantonaler, oder der eidgenössischen Instruktion für die Detailvermessung der Waldungen vom 14. September 1903 festgesetzten geht.

Die Anhörung der Kantone bei der Festsetzung einer neuen eidgenössischen Instruktion wird wahrscheinlich in Konferenzen der Kantonsgeometer ihren Ausdruck finden. Wir können dabei jetzt schon als selbstverständlich voraussetzen, daß die Vertretung der dem Geometerkonkordat angehörenden Kantone durch die Herren von der Prüfungskonferenz erfolgen und denselben ein maßgebender Einfluß zugestanden werden wird. Es ist indessen außer Frage, daß die Mitwirkung der beiden großen schweizerischen Geometervereine, des Konkordatsgeometervereins und des Vereins der waadtländischen Geometer bei den Beratungen von großer Bedeutung wäre. Es wird nicht leicht, aber auch nicht notwendig sein, eine Vermessungsinstruktion zu schaffen, welche die bisherigen Methoden und Gepflogenheiten alle unter einen Hut bringt. § 950 des Z. G. B. bestimmt lediglich: „Die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch erfolgt auf Grund eines Planes, der auf einer amtlichen Vermessung beruht. Der Bundesrat bestimmt, nach welchen Grundsätzen die Pläne anzulegen sind.“ Der früher in Vorschlag gebrachte Ausdruck „trigonometrische“ Vermessung ist also zu gunsten des allgemeineren „amtliche“ Vermessung verlassen worden. Damit ist der in den welschen Kantonen beliebten Anwendung des Meßtisches

entgegen gekommen, und damit eine Konzession gemacht worden, welche eine häufigere Verwendung dieses Instrumentes bei der Aufnahme von geringwertigem Terrain auch in dem bisherigen Konkordatsgebiete in Aussicht stellt. Die Einfügung der Aufnahmen in die eidgenössische Triangulation kann und wird ja dennoch verlangt werden können. Wie in diesen Blättern schon wiederholt zum Ausdruck gebracht worden ist, sollte nicht ängstlich eine alleinselig machende Methode in den Vordergrund gestellt, sondern es sollte innerhalb eines gewissen Rahmens dem Geometer in der Wahl derselben freie Hand gelassen werden. Diesen Rahmen denken wir uns festgesetzt durch Bestimmungen über die Fehlergrenzen, welche den Einheitswert des vermessenen Bodens in Berücksichtigung ziehen. In den jetzt in Kraft stehenden Instruktionen finden wir diese Berücksichtigung nur durch die weitere Fehlergrenze für schwieriges Terrain ausgedrückt, das aber durchaus nicht immer eine einfache Funktion der Wertverhältnisse darstellt.

Vor allem aus aber wünschen wir der neuen eidgenössischen Instruktion eine klare Fassung, die nicht Begriffe wie „Richtung“ und „Winkel“ vermengt oder verwechselt und eine Anwendung, die nicht zum Sklaven des sogenannten Maximalfehlers wird, sondern mit freiem Blicke den praktischen Zweck einer Vermessung und die Mittel, die diesen praktischen Zweck erreichen lassen, zu würdigen im stande ist. Wir wünschen eine gute, auf der Höhe der Zeit stehende Vermessung unseres Landes. Die Aufwendungen dafür sind bisher viel zu niedrig taxiert worden. Es ist deshalb Pflicht aller Sachverständigen, die Beiträge, die der Bund zu bringen hat, auf ein erträgliches Maß reduzieren zu helfen, damit unsere Vermessungen nicht nur gut, sondern auch relativ billig seien.

Es wird vieler und schwieriger Beratungen bedürfen, um eine einigermaßen einwandsfreie Instruktion zu schaffen, Beobachtungs- und Berechnungsmethoden, Formularien etc. aufzustellen. Die Zeit, die uns noch von der Einführung des Zivilgesetzbuches trennt, muß deshalb ausgenützt werden, die Vorarbeiten müssen jetzt schon beginnen. Wie wir mit Grund annehmen und auch verlangen dürfen, wird neben den offiziellen Abgeordneten der Kantone auch unser Verein zum Worte kommen, und wir können unsren Lesern jetzt schon verraten, daß unser Vorstand mit der Sammlung und Sichtung von Material sich beschäftigt, welche es ihm erlauben, dem Ge-

samtverein eine Vorlage zur Beratung zu unterbreiten und sich so den Einfluß auf die Gestaltung der kommenden Verhältnisse zu sichern, auf den der Verein gerechten Anspruch erheben darf.

St.

Zur Einführung des neuen Zivilgesetzbuches.

Das neue Zivilgesetz soll mit dem 1. Januar 1912 in Kraft treten. Der Bundesrat ist indessen unter Zustimmung der Bundesversammlung befugt, einzelne Bestimmungen desselben schon früher in Kraft zu setzen. Die lange Frist, die bis zur definitiven Einführung des neuen Rechtes anberaumt werden mußte, erklärt sich daraus, daß den Kantonen im Gesetze eine Reihe von Vorbehalten zugestanden werden mußten, um das zur Zeit geltende Recht und Gepflogenheiten dem neuen Rechte anzupassen. Soweit möglich sollen bestehende Einrichtungen nicht ohne Not geopfert werden, anderseits dürfen dieselben mit dem Gesetze nicht in Widerspruch stehen. Dadurch erwächst den Kantonen die Aufgabe, ihre Gesetzgebung entsprechend zu modifizieren und die Einführung des Fundamentalgesetzes auf den 1. Januar 1912 vorzubereiten.

Mit Kreisschreiben vom 24. Juli 1908 wendet sich deshalb der Bundesrat an die Kantonsregierungen, um sie zur Aufstellung der Einführungs- und Übergangsbestimmungen zu veranlassen. In einem vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ausgearbeiteten Memorial ist den kantonalen Behörden eine Wegleitung gegeben worden durch

1. eine Übersicht sämtlicher notwendigen oder wünschenswerten Einführungsbestimmungen, welche gleichzeitig
2. in schematischer Gruppierung aufgestellt worden sind.

Das Zivilgesetzbuch einschließlich der Einführungs- und Anwendungsbestimmungen liegt nun in der Hand eines jeden Schweizerbürgers, dagegen können die Ausführungen des Memorials nicht als allgemein zugänglich betrachtet werden. Wir entnehmen deshalb dem in Nr. 31 des „Schweiz. Bundesblatt“ enthaltenen Aktenstück diejenigen Partien, welche ein besonderes Interesse unserer Mitglieder beanspruchen können. Sie werden daraus entnehmen, daß den bisherigen Einrichtungen und Gepflogenheiten soviel als möglich Rechnung getragen werden soll.